

## Referendum

# **Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Innovationsparks Campus Energypolis (GIP)**

vom 15.09.2022

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 620 bis 763 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR);

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999;

eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;

eingesehen das Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt);

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

I.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Ziele**

<sup>1</sup> Ziele des vorliegenden Gesetzes sind es:

- a) eine Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Innovationsparks Campus Energypolis zu gründen;
- b) die Beteiligung des Staates Wallis an dieser Gesellschaft festzulegen.

### **Art. 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Der Campus Energypolis ist ein Innovations-Ökosystem, das die Kompetenzen der EPFL Valais Wallis, der HES-SO Valais-Wallis, der Stiftung The Ark und anderer Partner vor allem aus den Bereichen Energie und Umwelt dank Spitzentechnologien vereint.

<sup>2</sup> Die Innovation besteht darin, neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen umzusetzen oder bestehende Technologien, Produkte oder Prozesse zu verbessern und diese zu vermarkten.

<sup>3</sup> Der Innovationspark Campus Energypolis (nachfolgend: Innovationspark) führt die Glieder einer Wertschöpfungskette in Forschung und Entwicklung zusammen, um Unternehmen den Zugang zu akademischem Wissen, Forschungsergebnissen und neusten technologischen Fortschritten zu erleichtern.

<sup>4</sup> Der Innovationspark begünstigt den Wissensaustausch, die Zusammenarbeit und die gegenseitige Inspiration, schafft optimale Bedingungen für Innovationstätigkeiten und erleichtert so den Marktzugang.

<sup>5</sup> Der Innovationspark bietet Räumlichkeiten und damit verbundene Dienstleistungen. Er kann auch Räume für Erholung, Freizeit und Sport bieten.

**Art. 3**      Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Die mit der Verwaltung und dem Betrieb des Innovationsparks beauftragte Gesellschaft ist eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft des Privatrechts (nachfolgend: Gesellschaft) im Sinne der Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2 OR) und hat ihren Sitz in Sitten.

**Art. 4**      Zweck der Gesellschaft

<sup>1</sup> Die Gesellschaft hat zum Zweck, den Innovationspark und die mit ihm verbundene Infrastruktur zu schaffen, zu verwalten und zu betreiben.

<sup>2</sup> Sie stellt die Kompetenzen des Ökosystems des Campus Energypolis bereit und verwertet sie. Sie arbeitet mit den Akteuren des Campus Energypolis sowie mit der kantonalen Wirtschaftsförderung zusammen.

<sup>3</sup> Sie trägt insbesondere zur Entwicklung von Hightech-Unternehmen mit starkem Wachstumspotenzial im Wallis bei.

<sup>4</sup> Sie kann insbesondere:

- a) die Akteure aus Wissenschaft und Wirtschaft im Zusammenhang mit ihren Tätigkeitsfeldern miteinander vernetzen;
- b) die Gemeinschaft des Campus Energypolis entwickeln;
- c) die Kommunikation und das Veranstaltungsmanagement innerhalb des Campus Energypolis betreiben;
- d) den Zugang zu Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für das Ökosystem des Campus Energypolis erleichtern;
- e) finanzielle oder nicht finanzielle Beteiligungen an anderen Einrichtungen erwerben, sofern diese ihren Tätigkeitsfeldern entsprechen;
- f) Immobilien des Innovationsparks bauen lassen und besitzen;
- g) Ausrüstungen und Infrastruktur des Innovationsparks erwerben und betreiben.

**Art. 5**      Aktionäre

<sup>1</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons oder des Bundes, sowie juristische oder natürliche Personen können Aktionäre der Gesellschaft werden.

## **2 Organisation**

### **Art. 6**      Organe der Gesellschaft

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend die Organe sind unter Vorbehalt der folgenden Absätze dieses Artikels anwendbar.

<sup>2</sup> Der Vorsteher des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements vertritt den Staat Wallis bei der Generalversammlung. Er kann diese Kompetenz delegieren.

<sup>3</sup> Der Staatsrat ernennt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

<sup>4</sup> Der Delegierte für Wirtschaft und Innovation vertritt den Staat Wallis im Verwaltungsrat.

<sup>5</sup> Die übrigen Vertreter des Staates Wallis innerhalb der Organe der Gesellschaft werden vom Staatsrat bezeichnet.

### **Art. 7**      Aktienkapital

<sup>1</sup> Eine Mehrheit von mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals muss im Besitz des Staates Wallis sein.

### **Art. 8**      Subventionen

<sup>1</sup> Der Staat kann die Betriebskosten der Gesellschaft über einen Leistungs-auftrag oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag subventionieren.

<sup>2</sup> Gemäss den Bestimmungen über die Delegation von finanziellen Kompetenzen kann der Staat Investitionen der Gesellschaft subventionieren.

### **Art. 9**      Einnahmen

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Gesellschaft können sich insbesondere aus Gegenleistungen für Leistungen, freiwilligen Beiträgen sowie öffentlichen Subventionen zusammensetzen.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>1)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 15. September 2022

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 19. Januar 2023.